

ckeln. Auf diese Weise werde die Klägerin um die Möglichkeit gebracht, dem Kunden vor seiner Buchungsentscheidung ihre Zusatzleistungen werbend anzubieten. Auch das Interesse der Klägerin, Flugpreise anzubieten, die nicht noch durch Vermittlungsprovisionen Dritter gesteigert würden, sei grundsätzlich schutzfähig. Das gilt nach Ansicht des OLG umso mehr, als die Beklagte es durch die intransparente Gestaltung ihrer Kosten darauf anlege, dass der Kunde nicht erkenne, dass die Zusatzgebühr von ihr und nicht von den Fluggesellschaften erhoben werde.

Zwar sei nicht jede Nutzung, die dem Willen des Anbieters zuwiderlaufe, ein wettbewerbswidriger Schleichbezug. Die Klägerin habe allerdings die gewerbliche Vermittlung nicht nur in ihren AGB ausdrücklich ausgeschlossen, sondern außerdem ihre Website technisch so gestaltet, dass ohne vorherige Akzeptanz der AGB keine Buchung oder Buchungsvermittlung möglich sei. Die Beklagte habe daher vor jeder Buchungsvermittlung zunächst das Vermittlungsverbot akzeptiert und es anschließend missachtet. Damit habe sie die Grenze zu einer wettbewerbsrechtlich nicht mehr akzeptablen Beeinträchtigung der Klägerin überschritten.

■ Zu irreführender Werbung auf Internet-Flugportalen vgl. auch OLG Dresden MMR 2012, 679 und zu fakultativen Zusatzkosten eines Flugbuchungsportals EuGH MMR 2012, 584.

Martin Rupp EU: Parlament und Rat verabschieden Richtlinie zur erlaubten Nutzung verwaister Werke

MMR-Aktuell 2012, 338783

Der Rat der Europäischen Union hat eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung von verwaisten Werken zugestimmt. Die Richtlinie soll den freien Austausch von Wissen und Innovation im Binnenmarkt der EU fördern. Hierzu soll insbesondere die Digitalisierung von Schriftwerken (Bücher, Zeitschriften, etc.), Filmen, audiovisuellen Werken und Tonträgern durch die öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mit-

gliedstaaten vereinfacht werden. Die genannten Institutionen stießen bei der Digitalisierung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke bislang auf Probleme, wenn die Rechteinhaber dieser Werke unbekannt sind (sog. verwaiste Werke). Für die Bereitstellung von Werken etwa in Online-Bibliotheken und -Archiven bedarf es jedoch in aller Regel einer vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers. Um solche verwaisten Werke dennoch vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, ermöglicht die RL bei Feststellung des „Waisenstatus“ die Nutzung ohne die Genehmigung des (unbekannten) Rechteinhabers.

Die Feststellung des „Waisenstatus“ setzt eine „sorgfältige Suche“ nach möglichen Rechteinhabern durch eine der oben genannten Institutionen voraus. Lässt sich

durch diese „sorgfältige Suche“ i.S.d. Art. 3 der RL kein Rechteinhaber ausmachen, erhält das Werk den „Waisenstatus“, der gem. Art. 4 EU-weit Geltung beansprucht. Mit dem „Waisenstatus“ kann das Werk ohne Genehmigung vervielfältigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht – insbesondere online zur Verfügung gestellt – werden, solange der Rechteinhaber nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, den „Waisenstatus“ nach Art. 5 zu beenden. Den Mitgliedstaaten verbleiben zwei Jahre zur Umsetzung ab Inkrafttreten der Richtlinie.

■ Vgl. auch zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der EU Stammer, MMR-Aktuell 2012, 337799.

Martin Rupp

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel.

Axel Spies ITU-Konferenz in Dubai 2012 – Regulierung des Internet?

MMR-Aktuell 2012, 339462

Den meisten Internetnutzern ist sie gar nicht bekannt – und dennoch könnte sie bereits im Dezember 2012 in Dubai eine neue Ära des Internet einleiten: Die Rede ist von der *Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union – ITU)*. Denn auf ihrer WCIT-12 Konferenz vom 3.–14.12.2012 in Dubai wird es um die Frage gehen, ob und inwieweit das Internet regulatorisch von der ITU erfasst und „verwaltet“ werden kann.

Bisher bestand die Hauptaufgabe dieser 193 Mitgliedstaaten umfassenden Sonderorganisation der *Vereinten Nationen* in der Regelung des grenzüberschreitenden Telefonverkehrs. Zur Vorbereitung dieser Konferenz sind im November 2012 die Internet-Politik-Akteure aus Regierungen, Unternehmen, Vertreter der Fachwelt und Organisationen in Baku/Aserbaidschan zum siebten jährlichen Internet Governance Forum (IGF) zusammengekommen. Das IGF wurde von den *Vereinten Nationen* als „Multi-Stakeholder“-Dialog eingerichtet, um die Lösung der drängendsten aktuellen Streitfragen des Internet und die Politikgestaltung zu fördern. Das IGF ist eine der führenden, globalen jährlichen Veranstaltungen für Diskussionen und Debatten auf dieser Ebene.

Um auch das Internet in den Regelungsbe- reich der ITU mit einzubeziehen, müssten die seit 1988 bestehenden International Telecommunication Regulations (ITRs) neu gefasst werden. Unter den Mitgliedstaaten ist allerdings sehr umstritten, ob ein solcher Schritt überhaupt sinnvoll, politisch durchsetzbar und mit dem Verständnis einer offenen und freien Gesellschaft vereinbar ist. Das Internet ist bekanntlich eine Ansammlung einzelner Netzwerke mit den unterschiedlichsten Akteuren. Die Entwicklung des Internet ist ein völlig offener Prozess, getragen von Administrationen, Interessengruppen und Individuen verschiedener Couleur. Vor diesem Hintergrund mag man die Kritik einiger Gruppen verstehen, die hierin quasi den Untergang des Internet sehen, wie wir es heute kennen. Fest steht, dass diese Debatte in der deutschen Presse noch nicht die gebührende Beachtung gefunden hat.

USA und Deutschland gegen eine Regulierung des Internet

Ein Unterausschuss des *US-Repräsentantenhauses* mit Schwerpunkt auf TK-Themen hat sich am 31.5.2012 mit seltener Einmütigkeit bei einer öffentlichen Anhörung gegen eine Regulierung (Governance) des Internet durch supranationale Behörden ausgesprochen:

MMR FOKUS

„Es wäre unangemessen, einen internationalen Regelungsrahmen, der für die Anwendung der Telefonnetze entwickelt worden ist, auf das pulsierende und technologisch diverse Internet zu übertragen“, sagte Unterausschuss-Vorsitzender *Greg Walden* in seiner Eröffnungsrede vor der Anhörung. Solch ein Regulierungssystem ignoriere die Realität der Architektur des Internet. Im Gegensatz zur herkömmlichen Telefonie, bei der das Routing der leitungsvermittelten Anrufe leicht verfolgt werden könne, halten sich die Netze, die das Internet umfassen, nicht an geographische und politische Grenzen. Angesichts der Vielfalt der Netze, die das moderne Internet ausmachen, würde eine Umsetzung eines internationalen Regulierungssystems schnell so komplex werden, dass es nahezu unkontrollierbar sei, hieß es im Ausschuss, vor dem auch der „Vater des Internet“ *Vint Cerf* auftrat. Auf derselben Argumentationslinie befinden sich auch die US-Kongressabgeordneten *Mary Bono Mack* (Republican/Calif.), *Anna Eshoo* (Democrat/Calif.), *Fred Upton* (Republican/Mich.), *Greg Walden* (Republican/Oregon) und *Henry Waxman* (Democrat/Calif.) im Unterausschuss. Diese politische Linie wird von der Obama-Administration unterstützt.

Die Bundesregierung dürfte dieser Position folgen. In einer Antwort des *BMWi* v. 7.5.2012 heißt es: „In der Diskussion hat die Bundesregierung bisher darauf hingewirkt, dass die Überarbeitung der International Telecommunication Regulations als zwischenstaatliches Übereinkommen keine betrieblichen Regelungen umfassen sollte. Diese fallen in einem liberalisierten Marktumfeld – wie in Deutschland – in den Verantwortungsbereich der Unternehmen. Darüber hinaus sollten die Regeln der ITR allenfalls allgemeine Grundsätze auf hohem Abstraktionsniveau enthalten. Für konkrete, verbindliche Regelungen seitens der *ITU* sieht die Bundesregierung keinen Bedarf.“

Treffen in Baku und Dubai

Die *ITU* als Sonderorganisation der *Ver-einten Nationen* könnte quasi als Gegenentwurf zum bisherigen „Multiple-shareholder“-Prinzip in Dubai beschließen, einheitliche technische Standards, Prüfmechanismen, Domain- und Adresszu-teilungen sowie Inhaltskontrollen festzu-legen, die von den Mitgliedstaaten dann durchzusetzen wären. Initiiert und getra-

gen wird ein dahingehender Reformvorstoß von China, Russland, Indien, Brasilien und anderen Ländern. Insbesondere sollen in die ITRs von 1988 nach Medienberichten die folgenden Regelungen eingefügt werden:

- Regelungen zu Cyber-Security und Datenschutz mit entsprechenden Kontrollpflichten;
- Die Möglichkeit von Telefongesellschaften, „Gebühren“ für „internationalen“ Internetverkehr zu erheben;
- Regelungen für die Schaffung von allgemeinen Vertragsbedingungen (Terms and Conditions) und Tarife für das Peering zwischen Internetanbietern;
- Übernahme der Kontrolle der *ITU* über wichtige Bereiche der Verwaltung des Internet, insbesondere die Aufgaben der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)* bei der Domain- und Adressvergabe.

Ausblick auf Dubai

Wie sich bereits auf dem Internet Governance Forum (IGF) im November 2012 abzeichnete, besteht zwischen den meisten Staaten Einigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit von bestimmten internationalen Standards, wie etwa bei der Vergabe von Domainadressen und dem Austausch von Informationen zwischen unterschiedlichen Providern. Ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht bei der Einrichtung eines internationalen Überwachungssystems wie zur Aufdeckung von Fällen von Kinderpornografie und Verletzungen von geistigem Eigentum und deren strafrechtlicher Verfolgung. Einem solchen System stehen nationale Souveränitätsvorbehalte und die freie Meinungsäußerung entgegen. Eine Reihe von Staaten haben nach Presseberichten schon *ITU*-Dokumente vorbereitet, die zu Zensurmaßnahmen und Einschränkungen der Grundrechte führen könnten. Die Notwendigkeit von internationalen Standards zeigt sich auch im Zusammenhang mit Cloud Computing besonders deutlich: Welches Land kann auf die in der Cloud gespeicherten Daten zugreifen (vgl. hierzu aus US-Sicht *Brookman*, ZD 2012, 401 f.)? Diese Fragen können nur auf internationaler Ebene zufriedenstellend gelöst werden. Solche Problemstellungen müssen jedoch erkannt, ein entsprechendes Problembewusstsein geschaffen und praxisnahe Lösungen gefunden werden. Eine supranationale Or-

ganisation mit 193 Mitgliedern kann dies – so die Kritik – ohne einen kostspieligen Verwaltungsapparat und Einschränkungen der nationalen Souveränität nicht leisten. Eine entsprechende Sachkenntnis zur Bewältigung dieser Aufgaben ist jedoch bei den Non-Government Organisations (NGOs) vorhanden. Insoweit ist die Beteiligung von NGOs wichtig. Die Mitgliedstaaten könnten die *ITU* dazu drängen, wenn sie praktikable internationale Standards zeitnah setzen möchte, sich für NGOs zu öffnen. Für einen solchen Ansatz, der das „Bottom-up“-Prinzip beherzigt, spricht die geschilderte Entwicklung des Internet. Kooperationsmöglichkeiten mit NGOs, die auf langjährige Expertisen und das Wissen ihrer Mitglieder bündelnd zurückgreifen können, gibt es in ausreichender Zahl. Eine wichtige NGO in den USA im Internetbereich und Datenschutz ist das *Center for Democracy and Technology (CDT)*, das sich aktiv für offenen, innovativen und kostenlosen Internetzugang sowie die Verabschiedung eines umfassenden Datenschutzgesetzes in den USA einsetzt. Das *CDT* hat eine entsprechende Webseite mit Blog zur Beobachtung des Prozesses eingerichtet und fordert die Einbeziehung der NGOs sowie mehr Transparenz für die anstehende WCIT. Das *CDT* hat auch ein *ITU* Open Resources Center eingerichtet – u.a. mit einem offenen Brief an die *ITU*. In dem Schreiben heißt es u.a.: „Wir fordern alle Mitgliedstaaten dazu auf, die Vorbereitungen für die WCIT transparent und offen zu gestalten und alle Akteure mit einzubinden. Die einzelnen Regierungen rufen wir dazu auf:

- Entwürfe und Positionspapiere sowie etwaige Unterlagen von regionalen Treffen, an denen sie teilgenommen haben, und alle seitens anderer Mitgliedstaaten angefertigten Dokumente die *WCIT* betreffend zu veröffentlichen.
- Die Konsultationen bei der *WCIT* so transparent und öffentlich zu gestalten, dass den Delegierten eine vollumfängliche Einbeziehung der Interessen der eigenen Bevölkerung sowie der Industrie und der Regierungen ermöglicht wird.
- Die Staatsbürger über die Standpunkte zu informieren, die andere Mitgliedstaaten bei der *WCIT* voraussichtlich einnehmen und vertreten werden.
- Gegen eine Ausweitung der ITRs auf das Internet zu stimmen.

Wir fordern die Delegierten dazu auf:

■ Die eingebrachten Vorschläge und Entwürfe einer gründlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte, den freien Zugang zum Internet, Innovationen sowie auf ICT-Zugang und deren Entwicklung zu unterziehen.

■ Gegen Vorschläge und Entwürfe zu stimmen, die in irgendeiner Form die Rechte von Internetnutzern oder den freien Zugang zum Internet einschränken.“

Diesem Aufruf haben sich auch zahlreiche andere NGOs angeschlossen. Sie sind alle der Ansicht, dass die *ITU* zwar über umfassende Expertisen in den Bereichen Telekommunikation und Regulierung verfügt, aber nicht das geeignete Forum ist, um Richtlinien und Standards, die die Ausübung der Menschenrechte im Internet beeinträchtigen könnten, zu entwickeln und zu verabschieden. Es bleibt zu hoffen, dass *IGF* und *WCIT-12* eine Überregulierung des Internet durch supranationale Gremien einerseits und die Gefahr der „Balkanisierung des Internet“ andererseits abwenden.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift MMR.

Christoph Nüßing LfM: Jugendliche gehen im Internet zu sorglos mit persönlichen Daten um

MMR-Aktuell 2012, 338857

Viele Jugendliche gehen im Internet zu sorglos mit ihren persönlichen Daten um. Dies ist das Ergebnis einer Studie im Auftrag der *Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)*.

Erstellt wurde die Studie von der Forschungsstelle für Medienwirtschaft und Kommunikationsforschung der *Universität Hohenheim*, dem Lehrstuhl für Lehren und Lernen an der *Universität der Bundeswehr München* sowie der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provot) der *Universität Kassel*.

Als empirische Grundlage dient der Studie die Befragung von 1.300 12–24-jährigen Nutzern sozialer Netzwerke. Dabei kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Jugendlichen sich teilweise zwar Sorgen um ihre Privatsphäre machen, diese Sorge ihr Verhalten aber nur be-

dingt beeinflusst. 39% der Befragten fänden es in Ordnung, Inhalte einzustellen, die Informationen über Dritte enthalten, ohne vorher um deren Erlaubnis zu fragen. Zudem hätten 47% der Befragten bereits Inhalte online gestellt, ohne daran das Urheberrecht zu haben.

Neben der Beurteilung des Verhaltens und der Einstellung der Jugendlichen gegenüber dem Schutz ihrer Daten in sozialen Netzwerken widmete sich die Studie jedoch auch der Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu stellen die Autoren fest, dass es – auch wenn zahlreiche datenschutzrechtliche Regelungen auf aktuelle Internetangebote zweifelsfrei anwendbar seien – keine spezifischen Regelungen für solche Angebote gebe. Zudem existiere kein spezifisches Datenschutzrecht für Kinder und Jugendliche, was wegen der Bindung der datenschutzrechtlichen Einwilligungsfähigkeit solcher Betroffener an ihre individuelle Einsichtsfähigkeit erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich bringe.

Aus den Ergebnissen ihrer Untersuchung haben die Autoren der Studie neben Handlungsempfehlungen an die Medienpädagogik auch konkrete Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber. Diese sehen u.a. besondere Datenschutzvorschriften für Kinder vor sowie eine Novellierung solcher Vorschriften, die einen Datenumgang im Wesentlichen deswegen erlauben, weil die entsprechenden Daten öffentlich zugänglich sind. Letztere Erlaubnisvorschriften hätten durch das Internet einen nicht mehr überschaubaren Anwendungsbereich erlangt. Weitere Regelungsdefizite seien bereits durch den aktuell vom *Bundesrat* eingebrachten Entwurf zur Änderung des TMG (BT-Drs. 17/6765) adressiert.

Christoph Nüßing

ist Mitarbeiter des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) – öffentlich-rechtliche Abt., Universität Münster.

Bundeskabinett verlängert Schutzdauer für Musik

MMR-Aktuell 2012, 339255

Das *Bundeskabinett* hat im Oktober 2012 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Schutzdauer von Rechten ausübender Künstler und Tonträgerhersteller beschlossen.

Bislang erloschen die Rechte an Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler, wie z.B. Musikern, 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung. Bei Darbietungen, die auf einem Tonträger aufgenommen worden sind, verlängert sich dieser Schutz nun auf 70 Jahre. An den Zusatzeinnahmen der Tonträgerhersteller werden die Künstler über einen Vergütungsanspruch beteiligt.

Der Gesetzentwurf setzt eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2011 in deutsches Recht um. Er sieht weiterhin vor, dass bei Musikkompositionen mit Text die siebzigjährige Schutzfrist für Komponisten und Textdichter nicht mehr getrennt, sondern einheitlich nach dem Tod des Letztverstorbenen berechnet wird. Für die Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text gelten damit in der gesamten EU die gleichen Regeln.

Martin Rupp Niederlande: EuGH-Vorlage wegen Zulässigkeit von Privatkopien bei rechtswidriger Quelle

MMR-Aktuell 2012, 338788

Der *Hoge Raad der Nederlanden* (Hoher Rat der Niederlande) hat mit B. v. 21.9.2012 in einem Rechtsstreit zwischen Geräteherstellern und Rechteinhabern dem *EuGH* eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nach niederländischem Recht ist die Anfertigung einer Privatkopie nicht rechtswidrig. Dies gilt selbst dann, wenn der Download von einer rechtswidrigen Quelle erfolgt. Dies folgert das *Gericht* aus dem niederländischen Urheberrecht, das nicht ausdrücklich eine legale Vorlage verlangt. Der *Hoge Raad* ist im Zweifel darüber, ob dies mit dem einschlägigen Unionsrecht, insbesondere mit der RL 2001/29/EG im Einklang steht. Das Unionsrecht könnte nach Auffassung des *Gerichts* so interpretiert werden, dass die Privatkopie aus einer rechtswidrigen Quelle stets auch rechtswidrig sein müsse. Bejahendenfalls möchte der *Hoge Raad* außerdem klären lassen, ob diese Vorgabe der RL zwingend sei oder ob die nationalen Gesetzgeber in ihren Rechtsordnungen hiervon abweichen könnten. Die Entscheidung des *EuGH* wird für europaweit zu beobachtende Liberalisierungsbestrebungen im Urheberrecht gerade